



# LANDRATSAMT ROSENHEIM

Immissionsschutz, Abfallrecht

Christina Albrecht  
Zimmer-Nr. 04.011  
Tel. 08031 392-3503  
Fax 08031 392-93503  
christina.albrecht@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbestätigung

Clariant Produkte (Deutschland) GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Oliver Kinkel  
Brüningstr. 50  
65929 Frankfurt am Main

---

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
		35-824-50	29.03.2022

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Antrag der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH auf Änderung der Anlage zur Herstellung verschiedener Katalysatoren durch Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Gebäude 69 am Standort Waldheimer Str. 15 in 83052 Bruckmühl, Fl.Nr. 3165, Gemeinde und Gemarkung Bruckmühl**

Anlage(n): 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk  
Kostenrechnung

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

## **B e s c h e i d :**

1. Der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH wird die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren erteilt. Die wesentliche Änderung umfasst die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Gebäude 69.
2. **Planunterlagen**  
Die Genehmigung erfolgt entsprechend den eingereichten, nachfolgend aufgezählten Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides und tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten.



- 2.1 Antrag nach § 16 BImSchG (7 Seiten)
- 2.2 Lageplan M 1:400
- 2.3 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (18 Seiten)
- 2.4 Anerkennung von Bauteilen und Systemen (5 Seiten)
- 2.5 Kurzfassung des Untersuchungsberichts Nr. 20141131-2 (2 Seiten)
- 2.6 Eingabepan Halle 69
- 2.7 Plan Löschwasser-Rückhalteanlage Geb. 69, Stand 06.05.2021

### 3. Nebenbestimmungen

3.1 Folgende Stoffgruppen sollen in der ertüchtigten Lagerhalle 69 gelagert werden.

Bezeichnung	Lagerklasse	WGK	Aggregatzustand	Gebindegröße	Max. Lagermenge
Brennbare Flüssigkeiten	10	1,2	flüssig	1.000 l	30 t
Brennbare Feststoffe	11	2	fest	1.000 kg	15 t
Nichtbrennbare Flüssigkeiten	12	1,2	flüssig	1.000 l	25 t
Nichtbrennbare Feststoffe	13	3	fest	1.000 kg	32 t
div. Rückstellmuster (Kleinmengen)	6.1B, 10-13	nwg-3	fest	< 1kg	12 t

3.2 Diese Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse oder durch Änderung einschlägiger, technischer Richtlinien als notwendig erweisen.

3.3 Die in den bisherigen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen und Auflagen für den Betrieb der Anlage zur Herstellung verschiedener Katalysatoren gelten weiter, sofern sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

#### 3.4 Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

3.4.1 Maßgebend zu beachten sind hierbei die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-, des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit den dazu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen und technischen Regeln, insb. Dem Arbeitsblatt DWA-A 792 (TRwS 792). Die hiernach bestehenden allgemeinen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den besonderen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.

3.4.2 Der Betreiber hat regelmäßig sowohl die Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit als auch die Sicherheitseinrichtungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Überprüfungen sind jeweils einmal im Monat vorzunehmen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 3.4.3 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, aus der der Überwachungs-, Instandhaltungs-, Notfallplan und die Sofortmaßnahmen zu entnehmen sind. Die Mitarbeiter sind mindestens jährlich über den Inhalt zu schulen.
- 3.4.4 Vor Inbetriebnahme der Lagerhalle 69 zur Lagerung von Gefahrstoffen sind diese von einem entsprechenden Sachverständigen zu prüfen.
- 3.4.5 Die Anlage, vor allem die Beschichtung des Hallenbodens ist wiederkehrend alle 5 Jahre von einem entsprechenden Sachverständigen zu prüfen.

Hinweis:

Es wird empfohlen, die Lagerhalle hochwassersicher zu ertüchtigen, bzw. sicherzustellen, dass bei einem extremen Hochwasserereignis das Hochwasser das Lagergut nicht erreichen kann.

**3.4 Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

Die bestehenden Feuerwehrpläne sind nach Umsetzung der Baumaßnahme unverzüglich an die geänderte Situation anzupassen. Diese sind mit der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Die Feuerwehrpläne haben der DIN 14095 zu entsprechen.

Bezüglich der Ansteuerung der automatischen Barrieren zur Löschwasserrückhaltung über die bestehende Brandmeldeanlage ist die Brandschutzdienststelle miteinzubinden.

**4 Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 bis 3 dieses Bescheids wird angeordnet.

**5 Kostenentscheidung**

5.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 2.604,00 € festgesetzt.

Auslagen sind bisher in Höhe von 264,00 € angefallen.

**G r ü n d e:**

**I.**

Auf der Flurnummer 3165 der Gemarkung Bruckmühl wird die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von verschiedenen Katalysatoren von der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH betrieben. Die Lagerhalle 69 wurde ursprünglich mit Baugenehmigung vom 19.12.2002, Az.: BG-2002-2181, baurechtlich genehmigt.

Die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH beantragte mit Schreiben vom 02.09.2021 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage nach §16 BImSchG sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG. In der Lagerhalle 69 sollen nun auch wassergefährdende Stoffe gelagert werden. Gegenstand der Änderung ist sowohl die Nutzung der Lagerhalle als auch die Ausführung des Hallenbodens als Wanne, die gegen die wassergefährdenden Stoffe resistent ist. Zur genaueren Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer 2 genannten Planunterlagen verwiesen.

Im Antragsschreiben vom 02.09.2021 wurde im überwiegenden Interesse der Antragstellerin der Sofortvollzug beantragt.

Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn für die Ertüchtigung der Lagerhalle wurde durch Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 12.11.2021, Az.:35-824-50, erteilt.

## II.

1. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG) und örtlich (Art. 3 BayVwVfG) zuständig.
  
2. Die von der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH betriebene Anlage zur Herstellung von Katalysatoren ist gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i.V.m. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das gilt gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV auch für ihre Nebeneinrichtungen.  
Das Vorhaben stellt eine gem. §§ 4, 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wesentliche Änderung einer Nebeneinrichtung der o.g. Anlage dar, da die Lagerhalle umfunktioniert und ertüchtigt wird, um dort auch wassergefährdende Stoffe lagern zu können.
  
3. Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 BImSchG wurden im Rahmen des Verfahrens Gutachten und Stellungnahmen von folgenden Fachstellen eingeholt:
  - Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
  - Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
  - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Rosenheim
  - Kreisbrandrat

Der Markt Bruckmühl wurde am Verfahren beteiligt und hat dem Antrag mit Schreiben vom 15.10.2021 zugestimmt.

Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der Auflagen sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen gem. § 5 BImSchG in Bezug auf den Antragsgegenstand erfüllt sind.

4. Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten und Belange des Arbeitsschutzes dem geänderten Betrieb der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren nicht entgegenstehen.

Seitens der Fachstellen wurde zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 Abs. 1 BImSchG unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen beachtet werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden gem. § 12 Abs. 1 BImSchG in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar und objektiv geeignet, den konkreten Zweck zu erfüllen.

Die Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren umfasst sowohl die Nutzung der Halle für flüssige, wassergefährdende Stoffe als auch die Ausführung des Hallenbodens als gegen diese Stoffe resistente Wanne. Unter Einhaltung der o.g. Auflagen ist ein ordnungsgemäßer bzw. den Vorgaben des § 5 BImSchG entsprechender Betrieb der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren weiterhin sichergestellt. Die Gesamtlagermenge von wassergefährdenden Stoffen am Standort bleibt unverändert. Die Änderung der Ausführung des Hallenbodens als für die wassergefährdenden Stoffe resistente Wanne soll gerade für den Fall, dass bestimmte Stoffe austreten, dafür sorgen, dass diese sicher zurückgehalten werden können. Für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können deshalb keine unzumutbaren Beeinträchtigungen und Benachteiligungen entstehen. Im Detail ergibt sich dies aus den vorgelegten sowie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingeholten Stellungnahmen.

5. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder Nachteile

im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Der Träger des Vorhabens hat im Antragsschreiben vom 02.09.2021 einen Auslegungsverzicht beantragt, da offensichtlich durch die Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

6. Das am 3.8.2001 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz schreibt vor, dass für die wesentliche Änderung dieser Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG vorzunehmen ist.

Nach Einschätzung des Landratsamt Rosenheim ist nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann:

Die Änderung betrifft die Ertüchtigung einer bereits existierenden Lagerhalle, um dort auch flüssige, wassergefährdende Stoffe lagern zu können. Die Gesamtlagermengen am Standort Heufeld werden dadurch nicht verändert. Vom Lager gehen keinerlei Emissionen aus.

Eine öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung ist durch Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 29.10.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim erfolgt.

7. Das Landratsamt Rosenheim ordnet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieses Bescheids im überwiegenden Interesse der Antragstellerin an. Wegen der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage gegen diese Genehmigung und der Ausschöpfung des Rechtswegs könnte die Antragstellerin den genehmigungsgegenständlichen Teilbereich des Katalysatorenwerks auf lange Sicht nicht mehr wirtschaftlich weiterbetreiben, was möglicherweise die internationale Marktstellung sowie den Bestand des Werkes Heufeld ernsthaft gefährden könnte.

Es ist davon auszugehen, dass die Genehmigung in einem etwaigen Klageverfahren Bestand haben wird, weil entsprechend den vorgenannten Ausführungen keine Beeinträchtigung subjektiver Rechte geltend gemacht werden kann. Aus diesem Grund ordnet das Landratsamt Rosenheim die sofortige Vollziehung im Interesse der Antragstellerin an.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes - KG – (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 und TarifNr. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 in der Fassung vom 1.11.2019.

Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 sieht i.V.m. 8.II.0/1.1.1.2 für Verfahren mit Investitionskosten zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 € eine Gebühr in Höhe von 2.000,00 € zuzüglich 16 ‰

der 125.000,00 € übersteigenden Kosten vor. Die Investitionskosten betragen 170.000,00 €. Somit ergibt sich die Genehmigungsgebühr aus der Summe von 2.000,00 € und 720,00 € (16 ‰ von 45.000,00 €) und beträgt 2.720,00 €. Für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und die Prüfung im Bereich Anlagensicherheit fallen jeweils Erhöhungen in Höhe von 500,00 € an. Die Gebühr beläuft sich somit auf 3.720,00 €.

Tarif-Nr. 8.II.0/1.4 sieht eine Ermäßigung der nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1 errechneten Gebühr um 30 % vor, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist. Die Voraussetzung über die Ermäßigung liegt hier vor.

Die ermäßigte Gebühr beträgt somit 2.604,00 €.

Auslagen sind bisher in Höhe von 264,00 € für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, angefallen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach [www.egvp.de](http://www.egvp.de)).

Albrecht